

II SIEDLUNGSWESEN

- 1 (G) Es ist anzustreben, dass sich in den Tälern von Isar, Inn, Rott, Vils und Abens die Siedlungsentwicklung insbesondere entlang der Entwicklungsachsen und der leistungsfähigen Verkehrswege unter Berücksichtigung des Naturpotenzials vollzieht.
 - (G) Bei der Errichtung baulicher Großanlagen, insbesondere im Raum Landshut, ist auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild, die Belastbarkeit des Naturhaushalts und die Belange der Denkmalpflege Rücksicht zu nehmen.
- 2 (G) Insbesondere in den zentralen Orten ist darauf hinzuwirken, dass für die Neuansiedlung von Betrieben ausreichende gewerbliche Siedlungsflächen zur Verfügung stehen.
- 3 (Z) Zur Gliederung und zur Verhinderung großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen sollen freie Flächen zwischen den Siedlungseinheiten als Trenngrün erhalten und gesichert werden.

Als Trenngrün werden Freiflächen bestimmt:

- 1 zwischen Oberempfenbach und Unterempfenbach (Stadt Mainburg)
- 2 zwischen Straßhof und Auhof (Stadt Mainburg)
- 3 zwischen Auhof und Aufhausen (Stadt Mainburg)
- 4 zwischen Mainburg und Sandelzhausen (Stadt Mainburg)
- 5 zwischen Mainburg und Wambach (Stadt Mainburg)
- 6 zwischen Furth und dem Wochenendhausgebiet (Gemeinde Furth)
- 7 zwischen Neufahrn i. NB und Iffelkofen (Markt Ergoldsbach)
- 10 zwischen Niederaichbach und Kraftwerk im Westen (Gemeinde Niederaichbach)
- 11 zwischen Gemeindegrenze Wörth a. d. Isar und Neumühle (Gemeinde Niederaichbach)
- 12 zwischen Wörth a. d. Isar und Lichtensee (Wörth a. d. Isar und der östlichen Grenze der Gemeinde Wörth a. d. Isar)
- 14 zwischen Niederviehbacherau (zwischen Kronwieden, Gemeinde Loiching, und der westlichen Grenze der Gemeinde Loiching)
- 19 zwischen Landau a. d. Isar und Oberframmering (Stadt Landau a. d. Isar)
- 20 zwischen Harburg und Pilstinger Moos (Markt Pilsting)
- 22 zwischen Landau a. d. Isar und Frammeringermoos (Stadt Landau a. d. Isar)
- 24 zwischen Altdorf/Eugenbach und Bahnlinie (Markt Altdorf)
- 25 Weiherbachaue (Stadt Landshut)
- 26 zwischen Münchnerau und Siebensee (Stadt Landshut)
- 27 zwischen Wolfgang-/Bayerwaldviertel und Altdorf Ost/Siedlung nördlich des Wolfgangviertels/Gewerbegebiet Bayerwald (Stadt Landshut und Markt Altdorf)
- 28 zwischen Schönbrunn und Lurzenhof (Stadt Landshut)
- 30 zwischen Auloh und Gretlmühle (Stadt Landshut)
- 31 zwischen Altheim/Gaden und Ohu (Markt Essenbach)
- 32 zwischen Unterahrain und Kernkraftwerk Isar (Markt Essenbach)
- 34 zwischen Unterwattenbach und Oberwattenbach (Markt Essenbach)

- 36 zwischen Elsendorf (Gemeinde Elsendorf) und Train (Gemeinde Train, Lkr. Kelheim)
- 37 zwischen Edlkofen und Bruckberg (Gemeinde Bruckberg)
- 38 zwischen Niedererlbach und Buch a. Erlbach (Gemeinde Buch a. Erlbach)

Die Trenngrün-Bereiche sind in der Tekturkarte „Trenngrün“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil der 3. Verordnung ist, zeichnerisch erläuternd dargestellt.

- 4 (G) Es ist anzustreben, dass Freizeitwohngelegenheiten in größerem Umfang nur in größeren Siedlungseinheiten oder in Anbindung daran errichtet werden. Die Errichtung von Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätzen größeren Umfangs, die überwiegend eigengenutzt werden, ist in den Mittelbereichen Landshut, Vilsbiburg, Mainburg, Pfarrkirchen und Simbach a. Inn möglichst zu vermeiden.